



29.9.2014

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 1358/2011, eingereicht von Annemarie Grosshans, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen von Professoren der Biochemie, darunter Nobelpreisträger, unterzeichnet von 140 weiteren Personen, zur Befreiung von Fruchtfliegen (*Drosophila melanogaster*) von Veterinärkontrollen an den EU-Außengrenzen gemäß der Richtlinie 91/496/EWG und der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission

1. Zusammenfassung der Petition

Es ist bekannt, dass Fruchtfliegen für die medizinische und biochemische Forschung von grundlegender Bedeutung sind. Sie werden allein zu diesem Zweck unter sterilen Bedingungen in Laboratorien gezüchtet, ohne dabei je mit der Außenwelt in Berührung zu kommen. Trotzdem werden sie, angeblich in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/496/EWG zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren sowie der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind, an den EU-Außengrenzen Veterinärkontrollen unterzogen. Bedauerlicherweise werden solche Kontrollen in einer Weise durchgeführt, die die Reinheit der Fliegen beeinträchtigen oder die gesamte Sendung vernichten kann. Die angesehenen Wissenschaftler ersuchen das Parlament, eine Befreiung der zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführten *Drosophila melanogaster* von Veterinärkontrollen zu erwirken.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 20. April 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 27. Juni 2012

Die Petition stützt sich auf Informationen, die besagen, dass durch die Veterinärkontrollen an Grenzkontrollstellen Sendungen von Fruchtliegen verunreinigt werden und daher für die wissenschaftliche Forschung nicht mehr geeignet sein könnten. Zudem enthielten zahlreiche Sendungen tote Fruchtliegen, da die Zustellung der jeweiligen Sendung aufgrund der Veterinärkontrollen verzögert werde.

Ein Beispiel bezieht sich auf eine Sendung von Fruchtliegen, die am 22.9.2011 aus Bloomington (USA) abgeschickt wurde, jedoch erst am 25.10.2011 in der Grenzkontrollstelle des Frankfurter Flughafens kontrolliert wurde. Obwohl der Inhalt von fünf Transportfläschchen schimmelte und in anderen Transportfläschchen einige Fruchtliegen verendet waren, wurde die Einfuhr der Sendung ohne eine weitere Untersuchung der Gründe für den Schimmelbefall und die toten Insekten zugelassen.

Ein weiteres Beispiel bezieht sich auf die Sendung von 17 mit Fruchtliegen gefüllten Transportfläschchen, die am Frankfurter Flughafen eingeführt wurden. Bei deren Eintreffen am Bestimmungsort enthielten 9 Transportfläschchen tote Fruchtliegen.

Die in der Richtlinie 91/496/EWG¹ des Rates festgeschriebenen Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Einfuhrkontrollen bei lebenden Tieren besagen, dass Veterinärkontrollen bei Sendungen mit lebenden Tieren an zugelassenen Grenzkontrollstellen vorgenommen werden müssen. Dies beinhaltet definitionsgemäß auch zu Forschungszwecken eingeführte lebende Insekten wie die Drosophila.

Um sicherzustellen, dass für Sendungen lebender Tiere an Grenzkontrollstellen keine Verzögerungen entstehen, ist der Einführer gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/496/EWG verpflichtet, der zuständigen Grenzkontrollstelle jede Sendung lebender Tiere einen Werktag vor deren Ankunft auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union anzukündigen und ihr die Menge, die Art sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere mitzuteilen. Für diese Ankündigung muss die für die Sendung verantwortliche Person der Grenzkontrollstelle den ersten Teil des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 282/2004² der Kommission übermitteln, und alle Sendungen lebender Tiere müssen unmittelbar an die Grenzkontrollstelle überführt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 5 der Entscheidung 97/794/EG³ der Kommission lebende Tiere, einschließlich Insekten, im Rahmen der Veterinärkontrolle keiner klinischen Einzeluntersuchung unterzogen und auch keine Proben genommen werden, sondern lediglich der Gesundheitszustand der gesamten Gruppe beobachtet werden muss.

¹ Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. L 268 vom 24.9.1991).

² Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren (ABl. L 49 vom 19.2.2004).

³ Entscheidung 97/794/EG der Kommission vom 12. November 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Veterinärkontrollen für aus Drittländern einzuführende lebende Tiere (ABl. L 323 vom 26.11.1997).

Diese Kontrollen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die in die Union eingeführten Tiere den Angaben in der zugehörigen Dokumentation, einschließlich der Art, entsprechen und kein Risiko als Überträgertier darstellen.

Was die tierseuchenrechtlichen Bedingungen betrifft, fallen lebende Insekten unter die in der Richtlinie 92/65/EWG¹ des Rates festgelegten Auflagen. Da die Rechtsvorschriften der Union keine einheitlichen tierseuchenrechtlichen Bedingungen vorsehen, sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, einzelstaatliche Vorschriften für die Einfuhr solcher Tiere festzulegen. Falls diese Tiere zur Prüfung an eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaates mit dem Ziel der Weiterbeförderung in einen anderen Mitgliedstaat gebracht werden, so muss die Eingangsgrenzkontrollstelle die nationalen tierseuchenrechtlichen Bedingungen des Bestimmungsmitgliedstaats berücksichtigen.

Was die beiden genannten Beispiele betrifft, wurde die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass diese Sendungen mit der normalen Post ohne die für Transporte lebender Tiere spezifische IATA-Kennzeichnung zur Gewährleistung eines angemessenen Transports und nicht als Eilsendung zur möglichst raschen Zustellung verschickt wurden. Der Poststempel auf der Sendung aus Bloomington zeigt, dass das Paket Bloomington erst am 27.9.2011 verließ. Die deutsche Post stellte das Paket unverzüglich nach seinem Eintreffen am 25.10.2011 in der Grenzkontrollstelle in Frankfurt/Main zu; es ist jedoch nicht bekannt, wo sich das Paket in der Zwischenzeit befand.

Fazit

Die Rechtsvorschriften der Union sehen zügige und wirksame Veterinärkontrollen bei lebenden Tieren an Grenzkontrollstellen vor. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die Vorankündigung. Wenn lebende Tiere einer betreffenden Grenzkontrollstelle nicht angekündigt werden, sind Verzögerungen eine wahrscheinliche Folge. Zudem kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verzögerungen und einer unangemessenen Beförderung der Sendungen, wenn sie mit der normalen Post und nicht von auf Tiertransporte spezialisierten Dienstleistern versendet werden, die sicherstellen, dass die Tiere zügig und gesund an ihrem Bestimmungsort eintreffen.

Der Kommission ist bewusst, dass die geltenden Vorschriften über die Einfuhr von Insekten von einigen Akteuren als Belastung empfunden werden könnten, und hat zugesagt, sich dieser Frage im Rahmen der Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften anzunehmen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission prüft derzeit, inwiefern Bedenken in Bezug auf bestimmte im Labor gezüchtete Insekten berücksichtigt werden können. Die Kommission arbeitet derzeit an Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften über die Gesundheit von Tieren und eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004², einschließlich

¹ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992).

² Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, korrigierte Fassung in ABl. L 191 vom 28.5.2004).

allgemeiner Vorschriften für Einfuhrkontrollen bei lebenden Tieren; der Erlass dieser Rechtsvorschriften ist für Ende des Jahres 2012 geplant. Innerhalb des vorgesehenen Rechtsrahmens könnten anschließend detaillierte Vorschriften über die Einfuhr solcher lebender Tiere ausgearbeitet werden, bei denen die im Hinblick auf bestimmte, zu Forschungszwecken vorgesehene Insektenarten wie *Drosophila melanogaster* geäußerten Bedenken berücksichtigt werden.

Die Kommission verweist außerdem auf ihre Antworten zu den Anfragen zur schriftlichen Beantwortung P-9820/10¹, E-4576/2010², E-000154/2012³ und E-001494/2012⁴.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 29. September 2014

Im Anschluss an ihre ursprüngliche Mitteilung vom 27. Juni 2012 und die Aussprache im Petitionsausschuss vom 5. Dezember 2013 möchten die Dienststellen der Kommission die Mitglieder auf das Schreiben (Ref. Ares(2014)1092361) von Tonio Borg, Mitglied der Europäischen Kommission, vom 7. April 2014 an Erminia Mazzoni verweisen.

¹ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=P-2010-9820&language=EN>.

² <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2010-4576&language=EN>.

³ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2012-000154&language=EN>.

⁴ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2012-001494&language=FR>.